

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sesotec GmbH

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen und Leistungen, die Sie als Unternehme(r)n (im Folgenden: "Lieferant") an die Sesotec GmbH erbringen, richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die mit Lieferanten über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen geschlossen werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Soweit zwischen den Parteien Rahmenverträge oder individualrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferanten oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen.
4. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Anfragen oder Bestellungen gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend.

II. Anfragen und Angebote

1. Anfragen und Angebote sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Anfragen an den Lieferanten für Lieferungen und Leistungen sind für uns in keinem Fall bindend.
3. Angebote des Lieferanten sind kostenlos abzugeben und an unsere Einkaufsabteilung zu richten. Der Lieferant hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung der Lieferung oder Leistung, an unsere Anfrage bzw. die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung hiervon ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
4. Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.
5. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an für drei Monate hieran gebunden.

III. Bestellungen

1. Bestellungen und Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht binnen einer Frist von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung an, so gilt eine spätere Annahme als Gegenangebot und kann von uns wahlweise angenommen oder abgelehnt werden.
3. Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen.

IV. Preise, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Rechnungslegung

1. Der im Angebot des Lieferanten bzw. in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ gemäß DDP (Incoterms 2010), inklusive Verpackung, Versicherung, Entladung, anfallende Steuern, sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Rechnungen müssen uns nach erfolgter Lieferung und Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form eingereicht werden (siehe auch Abschnitt VII, Absatz 4). Rechnungen mit falschen oder fehlenden Angaben werden grundsätzlich nicht anerkannt und zwecks Korrektur oder Ergänzung an den Lieferanten zurückgeschickt. Die Frist zur Inanspruchnahme von Skontoabzügen wird erst nach Erhalt einer vollständigen und korrekten Rechnung in Lauf gesetzt.

3. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro bis zum 15. des Folgemonats mit 3% Skonto oder bis zum 15. des übernächsten Monats netto nach Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt per Banküberweisung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
4. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
5. An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
6. Preis- und Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit der Abteilung Einkauf vorgenommen werden und haben zwingend schriftlich zu erfolgen.
7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die er uns gegenüber hat, ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
9. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragskonform.

V. Lieferfristen und -termine

1. Die im Angebot des Lieferanten bzw. in unserer Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können. Hierbei hat der Lieferant Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4. Gerät der Lieferant durch Überschreitung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Lieferverzug, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, vom Lieferanten eine pauschale Verzugsentschädigung für zusätzlich entstandenen Kosten (z.B. für Transport, Versicherung, Lagerung) zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des im Lieferverzug befindlichen Vertragswertes. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

VI. Gefahrenübergang

1. Lieferungen sind, soweit nichts anders vereinbart ist, an die Warenannahme, Regener Str. 130, 94513 Schönberg zu liefern.
2. Der Zeitpunkt der Lieferung und des Gefahrenübergangs bestimmt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach der Klausel DDP (Incoterms 2010). Dementsprechend geht die Gefahr erst auf uns über, wenn die Entladung durch den Lieferanten am festgelegten Bestimmungsort erfolgt ist.

VII. Geschäftsdokumente

1. Falls wir bei unserer Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Material-Nummer angegeben haben, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummern im gesamten Schriftverkehr (Auftragsbestätigung, Lieferscheine, Versandpapiere, Rechnungen, usw.) zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei uns entstehenden

Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

2. Auftragsbestätigungen müssen darüber hinaus mindestens Menge und Preis, Zahlungs- und Lieferungskonditionen sowie einen verbindlichen Liefertermin enthalten.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der neben den in Absatz 1 geforderten Angaben auch eine Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge enthält.
4. Die Rechnung ist bevorzugt in elektronischer Form an billing@sesotec.com zu senden. Alternativ kann die Rechnung als Hardcopy an Sesotec GmbH, Regener Str. 130, 94513 Schönberg gesendet werden. Rechnungsbelege müssen mindestens die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) vorgegebenen Pflichtangaben enthalten. Darüber hinaus muss die Rechnung die in Absatz 1 geforderten Angaben enthalten sowie Lieferungs- und Zahlungskonditionen ausweisen.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant für seine Lieferungen als Mindestverpflichtung die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden produktrechtlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9001) auf seine Kosten einzurichten, zu dokumentieren und nachzuweisen.
2. Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen.
3. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind uns anzuzeigen oder mit uns abzusprechen. Unterlässt der Lieferant diese Information, so sind wir berechtigt, die Lieferung abzulehnen und Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Der Lieferant ist nicht befugt Teile der Ausführung an Dritte oder Subunternehmer weiterzugeben. Ein solches Vorgehen bedarf unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung.
5. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
6. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern.
7. Bei den in technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.
8. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

IX. Mängelhaftung, Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt und frei von Mängeln ist.
2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, insbesondere verdeckte Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. erneute mangelfreie Leistung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten

erfolglosen Versuch als gescheitert. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant hat uns im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht auch die Aus-, Um- und Einbaukosten, die uns im Zusammenhang mit Mängeln entstehen, zu erstatten.

4. Der Lieferant hat angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, bei einer Abstimmung zwischen den Parteien oder wenn besondere Umstände vorliegen, die uns ein Abwarten der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten unzumutbar machen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Lieferant.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht oder die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
6. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
7. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

X. Verpackung

1. Die Ware ist zur Vermeidung von Transportschäden verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein, sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen durch uns spezifizierten Verpackungsvorschriften entsprechen.
2. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang entsprechend der EG-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu verwenden.
3. Mehrwegverpackungen (Leihgebinde) sind frachtfrei vom Lieferanten zurückzunehmen.
4. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der mitgelieferten Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Vertragswidrigkeiten dieser Art entstehen.
5. Bei Anlieferung auf Paletten ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie, tauschfähige Euro-Paletten (EPAL) verwendet werden. Beschädigte Paletten werden dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert belastet.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen von Material und Werkzeugen

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur wirksam, wenn wir zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt sind und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.
2. Sofern wir Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferung uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. Unser Allein- oder Miteigentum verwahrt der Lieferant unentgeltlich.
5. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf

eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

XII. Import- und Exportbestimmungen, Zollverkehr

1. Der Lieferant hat alle Anforderungen des für die Lieferung oder Leistung relevanten nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und uns vor Vertragsabschluss sowie bei Änderungen unverzüglich alle Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr erforderlich sind, insbesondere durch ihn oder durch uns einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten.
2. Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen, die im Fall von zollpflichtigen Lieferungen oder Leistungen die relevanten zollpflichtigen und nicht zollpflichtigen Preisbestandteile getrennt ausweist, soweit nicht anders vereinbart. Bei kostenlosen Lieferungen und Leistungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung oder Leistung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung). Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns diese Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen und sich bei allen im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen mit uns in Verbindung zu setzen. Des Weiteren hat der Lieferant uns mit allen zulässigen Mitteln zu unterstützen, die zu einer optimalen und rechtskonformen Zollabwicklung erforderlich sind.
3. Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anfrage einen entsprechenden Nachweis durch Zertifikate oder Erklärungen zu erbringen (z.B. Sicherheitserklärung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ZWB, Compliance-Erklärung mit Bezug auf die CTPAT Initiative).
4. Verletzt der Lieferant seine vorstehenden Pflichten, hat er uns sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

XIII. Sicherheit, Umweltschutz, Compliance, Code of conduct

1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnungen über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände (z.B. VDE, VDI, DIN, usw.) entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die gelieferten Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch und Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich mit Zustandekommen des Vertrages zur Einhaltung des Sesotec-„Code of Conduct“ (Verhaltenskodex) für Lieferanten, der auf der Website von Sesotec in deutscher und englischer Sprache unter www.sesotec.com/lieferanten-coc eingesehen werden kann und dort auch zum Download zur Verfügung steht. Zugleich ist der

vorgenannte Code of Conduct Anlage und somit Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

XIV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Informationen wie Zeichnungen, Muster, Modelle, Abbildungen Unterlagen, Erkenntnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen diese Informationen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Verwendung für andere als von uns bestimmte Zwecke ist nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Know-How allgemein bekannt geworden ist.
4. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
5. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung werben.

XV. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung frei zu stellen.
2. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Auf Anfrage wird uns der Lieferant eine Kopie des gültigen Versicherungsvertrages zuleiten.

XVI. Rechtsmängel

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Liefergegenstände in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Pfandrechte, usw.) entgegenstehen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
4. Falls im Zusammenhang mit der Lieferung Lizenzgebühren zu zahlen sind, werden diese in vollem Umfang vom Lieferanten getragen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Erkennen eines Verletzungsrisikos oder Feststellung einer Schutzverletzung uns unverzüglich darüber Anzeige zu machen und mit uns die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten ist Passau.

3. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

XVIII. Sonstige Bestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen, ebenso wie die Änderung des Schriftformerfordernisses, der Schriftform, wobei die Schriftform auch durch Textform einschließlich E-Mail gewahrt wird.
3. Sollten einzelne oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Anlage zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

Code of Conduct (Verhaltenskodex) für Lieferanten (Stand: Dezember 2015)